

Rundschreiben des Zentralvorstandes der Schweizerischen Heimatschutzvereinigung an die Vorstände der Heimatschutz-Sektionen über See-Uferschutz

Autor(en): **Rollier, A. / Keller, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **28 (1933)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Estavayer. L'Eglise.

Ainsi qu'à Payerne, l'effort des amis des sites comme de l'architecture locale est remarquable. Et comment ne pas citer le travail persévérant du bon docteur Thurler, du musicien Marmier, de Léon Duc, d'autres encore¹.

* * *

Payerne, Estavayer. Deux petites cités paisibles, serties de vertes campagnes dévalant les collines; deux petites cités fières de leur décor champêtre et des monuments que le passé leur a légués, désireuses de conserver intacts, et leurs sites et leurs traditions. Puissent-elles le demeurer! Sous le prétexte fallacieux d'un progrès malcompris, d'un hypothétique confort, réalisable autrement du reste, des vandales peuvent surgir dans nos pittoresques bourgades. On ne saurait trop veiller à prévenir leurs assauts.

Henri Perrochon.

Rundschreiben

Des Zentralvorstandes der Schweizerischen Heimatschutzvereinigung an die Vorstände der Heimatschutz-Sektionen über See-Uferschutz.

Der Schweizerische Heimatschutz hat sich seit seiner Gründung schon oft mit den äusserst wichtigen Fragen eines wirksamen Schutzes der natürlichen See-Ufer in unserm Lande auseinandergesetzt und schon vor fast 20 Jahren in der Zeitschrift «Heimatschutz» grundsätzlich dazu Stellung genommen.

Seit Beendigung des Weltkrieges sind nun auf diesem Arbeitsgebiet eine ganze Reihe neuer Tatsachen in Erscheinung getreten, die den Seeuferschutz zu einer brennenden Frage und zur dringlichsten Aufgabe unserer Vereinigung machen.

¹ A consulter: D. Grangier, *Annales d'Estavayer*, publiées par F. Brülhardt; J. Volmar, *Anciennes coutumes staviacoises*, Archives suisses des traditions populaires 1902; J. Marmier, *Vieilles chansons d'Estavayer*; L. Thurler, *Estavayer et la Broye*, et du même auteur la pièce de théâtre: *A travers le Vieux Estavayer*; R. Loup, *Denise*.

Die bevorstehende gewaltige Vermehrung breiter Strassen mit Hartbelag infolge der ungeahnten Entwicklung des Automobilverkehrs, die neuzeitlich immer stärker werdende Bewegung für Schaffung von Badestränden und Weekend-Häuschen, die zahlreichen Projekte für Absenkung von Seen, Gewässer-Regulierungen, die Schifffahrtsentwicklung auf unsern Seen im Zusammenhang mit der Anlegung von Kanälen, Schaffung ausgedehnter neuer grosser Stauseen oder starke Veränderung der Stauverhältnisse bestehender Seen infolge Errichtung von mächtigen Wasserkraftwerken, und endlich die Zunahme einschneidender Eingriffe in die Uferlinien infolge von dichter Uferbebauung in der Nähe grosser Städte oder zur Gewinnung von Baumaterialien (Steinbrüche) erlauben dem Heimatschutz nicht mehr, die Dinge einfach treiben zu lassen, wie sie wollen. Es muss, in Verbindung mit andern Bestrebungen im Sinne unserer Begehren (Naturschutzbund, Fischerei- und Vogelschutzverbände, Künstlerschaft, Verkehrsorganisationen, Ingenieuren und Architekten, und vor allem mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden) unbedingt versucht werden, rechtzeitig noch Ordnung in das drohende Chaos zu bringen, das die schönsten Teile der Schweiz auf immer entstellen und schänden würde.

An der Ueberlegung und Durchführung der geeignetsten Vorkehren gegen diese drohende Verwilderung mit allen Kräften mitzuarbeiten, laden wir im Natur- und Heimatschutzjahr 1933, wo unsern beiden Verbänden der Ertrag der Bundesfeier-spende zu gleichen Teilen zufallen soll, unsere Sektionen und ihre tüchtigen Sachkenner wärmstens ein.

Die wichtige und ungemein vielseitige Aufgabe muss einerseits gründlich geprüft und vorbereitet werden, darf sich aber *ja* nicht etwa ins Uferlose verlieren, sondern soll dank entschiedenem Willen zu rechtzeitigem Handeln so bald wie irgendwie möglich zu einem positiven Ergebnis gelangen.

Zunächst wird das Problem rein innerhalb des Heimatschutzverbandes an die Hand genommen werden; erst wenn gewisse Ziele erreicht und gewisse nötige Vorarbeiten geleistet sind, können wir in Eingaben an die Behörden und an befreundete Verbände gelangen; denn vorerst muss die Einstellung des Heimatschutzes zu den einzelnen Hauptfragen gründlich abgeklärt werden.

Der Zentralvorstand hat in mehreren Vorstandssitzungen 1932 die Grundlagen unserer Unternehmung wie folgt festgelegt.

I. ARBEITSPROGRAMM.

A. *Rechtliche Fragen.*

1. Privatrechtliche Ansprüche der See-Anstösser an Strandboden und Seegrund. (Nachprüfungen im Grundbuch.)
2. Rechte an und auf Uferwegen und Strassen (Reckweg, Zöllnerbegehungsrechte, Fischer-Wege; Rechte von Badenden und Spaziergängern usw.).
3. Oeffentlich-rechtliche Ansprüche an Seeufern (Hafenanlagen, Uferstrassen, Expropriationsfragen für Kantone und Gemeinden, Eisenbahnen usw.); Strafrecht betr. Verletzung von Staatsvorschriften.

4. Heimatschutz-Interessen im öffentlichen und privaten Recht (Art. 702 Zivilgesetzbuch und zugehörige Bestimmungen in kantonalen Einführungsgesetzen, Art. 22 Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; eidgenössische und kantonale Expropriationsgesetzgebung usw.).
5. Internationales Recht an Grenzseen und ihren Ufern.
6. Verzeichnis, Charakterisierung und Gruppierung der Schweizerischen Seen, namentlich auch Kleinseen und Stauseen.

B. *Aesthetische Probleme.*

1. Zu- und Abflüsse; Fluss- und Kanalmündungen; Deltabildung.
2. Die Uferlinie bei Wasserstandsveränderungen; Seeregulierungen.
3. Ufervegetation, Bäume, Büsche, Kulturpflanzungen (besonders Rebgelände); Ufersilhouette.
4. Einfluss der Arbeit der Kulturingenieure: Niveaudifferenzen, Absenkungen, bleibende und periodische Stauungen des Wasserspiegels, Dammanlagen usw., auf die Uferbepflanzung.
5. Schilf-Ufer und Schilfgevögel. (Besonders an kleinern Seen.)
6. Erhaltung der Fischerei (Laichplätze; Verhütung von Schädigungen durch Kloakenausläufe und industrielle Abwässer).
7. Spiegelungen an See-Ufern (Bäume, Felsen, Häuser usw.) (vergl. Gandria, Silsersee usw.).
8. Die Inseln in den Seen.
9. Die Farben des Seewassers (Trübungen, Verfärbungen usw.).
10. Anpflanzungen an neu gewonnenen Seeuferstreifen; Wiederbepflanzung kahler Ufer.
11. Landungsstege, Bootshäfen.
12. Wohnbauten am Ufer (Einzelwohnhäuser, Blockbauten).
13. Technische und gewerbliche Bauten am Ufer (Fabriken, Sägen usw.).
14. Steinbrüche und andere technische Freiluft-Anlagen.
15. Verunreinigung der Ufergewässer durch Schutt, Abfälle und dergleichen.
16. Ufermauern zur Befestigung des Geländes, Hafenmauern.
17. Uferstrassen und Spazierwege am Ufer.
18. Kraftleitungen an Uferstrecken.
19. Quai-Gestaltung in Städten und Fremdenorten.
20. Badeanstalten; Weekend-Häuschen, Bootshäuser.
21. Naturreservationen und Schutz-Zonen an See-Ufern (Vogelreservationen, Bepflanzungs-Reservate, Begehungsverbote usw.).
22. Wasser-Vegetation (Seerosen, Wasserpflanzen usw., besonders bei kleinen Seen).
23. Belebung der Seeflächen (Segelsport; Schutz gegen Motorlärm, Boot-Schiffahrt usw.).
24. Gestaltung der öffentlichen Zugänge zu freien See-Ufern.

II. PRAKTISCHES VORGEHEN.

1. Zusammenstellung der wichtigsten Probleme des See-Uferschutzes, je nach den einzelnen Seegebieten (Besonderheiten) und nach allgemein gültigen Gesichtspunkten in einer illustrierten Flugschrift.
2. Neubehandlung der Hauptgrundsätze in der Zeitschrift «Heimatschutz».
3. Dann gemeinsame Beratung mit dem schweiz. Naturschutzbund.
4. Dann gemeinsame Eingabe an den Bund, alle schweizerischen Kantonsregierungen, für die Seeuferschutz in Frage kommt, Anregung einer Konferenz von behördlichen Vertretern, Abgeordneten des Natur- und Heimatschutzes und Vertretern mitinteressierter Verbände (Vogelschutzvereine, Fischerei-Vereine, Verband zum Schutze des Zürichsees usw.), zwecks Aufstellung von Grundlinien im Anschluss an unsere Eingabe.

III. ORGANISATION DES HEIMATSCHUTZES FÜR SEEUFERSCHUTZ.

Der Zentralvorstand hat zur gründlichen Vorbereitung dieser Aufgaben folgende Organe eingesetzt: (*See-Uferschutz-Kommission*):

- I. *Zentralleitung* (Delegierte des Zentralvorstandes): Obmann: A. Rollier, Bern; Stellvertreter: Auf der Maur, Luzern (zugleich auch Vertreter im Vorsitz der zwei Arbeitsausschüsse); weitere Mitglieder des Zentralleitungsausschusses: Dr. E. Leisi, Frauenfeld; Arch. Matthey, Neuenburg; Zentralsekretär: Dr. A. Baur, Basel.
- II. *Zwei Haupt-Arbeitsausschüsse*: (Sie konstituieren sich selbst):
 - A. Untergruppe A Westschweiz (französische Verhandlungssprache).
Vorsitzender: Arch. E. Matthey, Neuenburg. Mitglieder: Delegierte der Kantone Neuenburg, Genf, Waadt, Wallis, Freiburg, Bern (Berner Jura und Berner Seeland).
 - B. Untergruppe B Ost- und Zentralschweiz (deutsche Verhandlungssprache).
Vorsitzender: Dr. E. Leisi, Frauenfeld. Mitglieder: Delegierte der Kantone Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen-Appenzell I.-Rh., Appenzell A.-Rh., Zürich, Glarus, Innerschweiz, Aargau, Bern (deutscher Kantonsteil, bes. Oberland).
 - C. Kantonsgebiete und Sektionen, denen anheimgestellt wird, ob sie auch Delegierte in die See-Ufer-Kommission abordnen oder darauf verzichten wollen:
 - a) Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn (mangels grösseren Seen-Besitzes);
 - b) Graubünden und Oberengadin (wegen der Entfernung); diesen beiden Sektionen wird anheimgestellt, ob sie auch Delegierte in den Arbeitsausschuss B abordnen oder das Programm direkt in den Sektionsvorständen behandeln und einen selbständigen Mitbericht für ihr Sektionsgebiet erstatten wollen.
 - c) Tessin: Wird direkt vom Zentralvorstand behandelt oder einem besonders zu bildenden Tessiner-Ausschuss übertragen werden.

Diese Gruppierung entspricht, im Interesse reibungsloser praktischer Arbeit, den Hauptseen-Gebieten der Schweiz, bei denen ganz verschiedenartige Verhältnisse vorliegen: für die Westschweiz sind wichtig die Behandlung der brennenden Fragen der

Juragewässer-Korrektion (Neuenburger-, Bieler- und Murtensee), der Genfersee-Regulierung und der kleinen Juraseen, für die deutsche Schweiz die zum Teil andersartigen Probleme der Alpenseen (Steinbrüche usw.) und all der kleinern Seen im Mittelland und Voralpengebiet, sowie insbesondere das Problem der Bodenseeufer-Gestaltung, über die wertvolle Rechtsgutachten (Böhi und Fleiner), Gerichtsent-scheide und behördliche Verfügungen ergangen sind, und die auch Gegenstand des Interesses eines internationalen Verbandes bilden, dem Herr Dr. Leisi ebenfalls angehört.

Wir laden nun alle Sektionen der Schweizerischen Heimatschutzvereinigung ein, uns bis spätestens 25. Mai 1933 auf Grund dieses Rundschreibens ihre *Abgeordneten in die Seeufer-Schutzkommission des Schweizerischen Heimatschutzes* zu bezeichnen (entweder für den Ausschuss A (Westschweiz, französische Sprache) oder für den Ausschuss B (Ost- und Zentralschweiz, deutsche Sprache), oder gegebenenfalls den Verzicht auf Ernennung eines Delegierten bekannt zu geben; Bern hat wegen besonderer Verhältnisse Delegierte für *beide* Ausschüsse zu ernennen.

Jede Sektion bezeichnet *einen* Hauptdelegierten, einen ersten und einen zweiten Ersatzdelegierten.

Es ist vorgesehen, dass für die Sitzungen der Arbeitsausschüsse in der Regel nur je *ein* Delegierter der Sektion einberufen wird (der Hauptdelegierte), der aber ohne weiteres ermächtigt ist, im Verhinderungsfalle sich durch einen seiner Ersatzdelegierten vertreten zu lassen, damit die Kommission immer voll besetzt ist. Die Kosten (Reise, Spesen usw.) gehen zu Lasten der betr. Sektion. Selbstverständlich steht es den Vorsitzenden der beiden Hauptarbeitsausschüsse frei, ausser den Hauptdelegierten der Sektionen auch die Ersatzdelegierten einzuberufen, wenn sie dies für wünschbar halten.

Nach Konstituierung der beiden Hauptausschüsse sind Augenscheine, zunächst am Bodensee und in Neuenburg, vorgesehen, zu denen die Zentralleitung der Seeuferschutzkommission aufbieten wird (voraussichtlich im Herbst 1933); ferner wird die Zentralleitung nach Durchführung der Vorbereitungsarbeiten seitens der beiden Hauptausschüsse zur Bereinigung des Eingabeentwurfes die gesamte Seeuferschutzkommission zu einer Schlußsitzung zusammenkommen lassen.

Den Mitgliedern der Ausschüsse wird dringlich ans Herz gelegt, *typische Bilder* zu den einzelnen Seeuferschutzfragen zu sammeln und der Ausschussleitung zu übergeben, als Material für die Flugschrift. (Beispiele und Gegenbeispiele.)

Mit vorzüglicher Hochachtung und freundlichen Grüßen

NAMENS DER
SCHWEIZERISCHEN HEIMATSCHUTZVEREINIGUNG.

Der Obmann:

A. Rollier.

Der Schreiber:

O. Keller.

Bern, den 15. April 1933.